

Fleckvieh (DF) stammen, ist für männliche und weibliche Tiere unabhängig von der Güteklasse ein Preiszuschlag von 50,— M/Tier zu zahlen. Diese Zuschläge erhalten ausgewählte LPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen durch den zuständigen VEB Fleischwirtschaft.“

§2

Der Preiszuschlag für Masthybriden wird nur einmalig an diejenigen LPG, VEG bzw. kooperativen Einrichtungen gezahlt, die diese Kälber erzeugen.

§3

Der Verkäufer von F.-Kreuzungstieren (J X DSR oder J X DF) und Tieren aus der Mastrassenanpaarung ist verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20 837 — Kennzeichnung und Dokumentation für Rinder — nachzuweisen.

§4

Diese Anordnung gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1972 zu erfüllen sind.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1971

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister a

**Anordnung
zur Gestaltung
des sozialistischen Gemeinschaftslebens
in Lehrlingswohnheimen
— Heimordnung für Lehrlingswohnheime —**

vom 29. November 1971

Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1968 über die „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“ (GBl. I S. 263) wird mit Zustimmung der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen folgendes ungeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Lehrlingswohnheime und Lehrlingsunterkünfte in Arbeiterwohnheimen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, Genossenschaften und Räte der Kreise (nachfolgend Lehrlingswohnheime genannt).

§ 2

Stellung der Lehrlingswohnheime

(1) Lehrlingswohnheime sind Wohnstätten für Jugendliche mit Lehrvertrag. Sie sind Stätten der Bildung und Erziehung, der kulturvollen Freizeitgestaltung sowie der Erholung und Entspannung. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Lehrlingswohnheimen hat dazu beizutragen, daß klassenbewußte und hochqualifizierte Facharbeiter herangebildet und erzogen werden.

(2) In die Lehrlingswohnheime werden zeitweilig oder für die gesamte Dauer ihrer Ausbildung Lehrlinge aufgenommen, die auf Grund großer Entfernungen bzw. ungünstiger Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Belastungen nicht täglich in ihren Heimatort zurückkehren können. Darüber hinaus ist auch aus sozialen Gründen (Waisen, Halbwaisen, Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, kinderreiche Familien u. a.) die Aufnahme von Lehrlingen in Lehrlingswohnheime möglich.

(3) Die Zweckentfremdung von Räumen der Lehrlingswohnheime ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur dann statthaft, wenn dadurch das sozialistische Gemeinschaftsleben der Lehrlinge nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens

§ 3

(1) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in Lehrlingswohnheimen gründet sich auf die Normen der sozialistischen Ethik und Moral. Es ist auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise gerichtet und hat die Herausbildung, Festigung und Vertiefung politisch-ideologischer Überzeugungen und sozialistischer Verhaltensweisen zum Ziel.

(2) Das sozialistische Gemeinschaftsleben in Lehrlingswohnheimen wird bestimmt durch gewissenhaftes Lernen, kulturreiche Freizeitgestaltung und gesellschaftlich nützliche Arbeit sowie Erholung und Entspannung. Es ist Bestandteil des sozialistischen Berufswettbewerbs der Lehrlinge und erfordert das eigenverantwortliche Mitwirken eines jeden Lehrlings, die verantwortungsvolle Tätigkeit der Erzieher sowie die politische Aktivität des sozialistischen Jugendverbandes und der Gewerkschaften.

§ 4

(1) In den Lehrlingswohnheimen wird die Bildung und Erziehung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten fortgesetzt und durch das sozialistische Gemeinschaftsleben gefördert. Durch kollektive Formen des Lernens sowie durch kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung ist dazu beizutragen, hohe Ausbildungsergebnisse zu erreichen.

(2) Die kulturreiche Gestaltung der Freizeit in den Lehrlingswohnheimen berücksichtigt die kollektiven und persönlichen Interessen und Neigungen der Lehrlinge. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen sind Bedürfnisse für die vielseitige kulturell-künstlerische, wissenschaftlich-technische und sportlich-touristische Betätigung der Lehrlinge zu entwickeln sowie Gewohnheiten auf diesen Gebieten zu fördern. Dazu sind die entsprechenden Einrichtungen der Lehrlingswohnheime, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und des Territoriums zu nutzen.